

Schriftlicher Bericht

für die 63. Amtschefkonferenz und die 92. Umweltministerkonferenz vom
08.-10. Mai 2019 in Hamburg

TOP 28: Umgang mit dem Wolf

Berichterstatter: Bund

Unter Bezug auf den Beschluss zu TOP 22 der 62. ACK/91. UMK möchte der Bund folgende Sachstandsinformationen übermitteln:

1. Rechtssichere Grundlage zur Entnahme von Wölfen

Nach Auffassung des BMU ist eine rechtssichere Entnahme problematischer Wölfe grundsätzlich bereits auf der Basis des geltenden Naturschutzrechts möglich. Es finden Gespräche innerhalb der Bundesregierung statt, ob eine Novellierung des BNatSchG, und wenn ja, mit welchem Inhalt initiiert wird. Die Diskussionen innerhalb der Bundesregierung konnten noch nicht abgeschlossen werden.

BMU wird zum Stand der Novellierungsüberlegungen ggf. mündlich ergänzen.

2. Partielle Statusabschätzung; Habitatanalyse

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder haben unter 2. des Beschlusses zu TOP 22 der 91. UMK begrüßt, dass der Bund eine überschlägige Abschätzung des Erhaltungszustandes vornehmen wird.

Der Entwurf des Berichts zur Erhaltungszustandsbewertung für die Art Wolf nach Art. 17 FFH-RL für die Berichtsperiode 2013-2018 liegt vor und wird derzeit fachlich abgestimmt. Die Bewertungskonferenzen zur Erstellung des Berichtsentwurfs für die FFH-Arten und -Lebensraumtypen der atlantischen und kontinentalen biogeografischen Region haben stattgefunden. Der Bericht wird voraussichtlich im Juni 2019 veröffentlicht. Eine weitere überschlägige Abschätzung ist in diesem Jahr neben dem Art. 17-Bericht nicht erforderlich.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten erfolgt im Rahmen der Durchführungsberichte nach Art. 17 FFH-RL nach einem für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Verfahren (DG Environment (2017): Reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines for the period 2013-2018). Abgeleitet aus Art. 1 Buchst. i) FFH-RL erfolgt die Bewertung des Erhaltungszustandes mittels der folgenden vier Parameter und Kriterien anhand einer Bewertungsmatrix.

Parameter	Kriterien
Verbreitungsgebiet	Verhältnis aktuelle/ günstige Verbreitung; Trend
Population	Populationsgröße; Trend; Zustand; Verhältnis aktuelle/ günstige Größe
Habitat der Art	Fläche; Qualität; Trend
Zukunftsaussichten	Im Hinblick auf Verbreitung, Population und Habitatverfügbarkeit; Beeinträchtigungen/ Gefährdungen; Erhaltungsmaßnahmen

Nach den Vorgaben des EU-einheitlichen Berichtsformats wird aus den einzelnen Werten der Parameter eine Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes für jede einzelne biogeographische Region vorgenommen, wobei die schlechteste Bewertung der vier Parameter den Ausschlag für die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes gibt.

BMU schlägt folgendes Konzept für eine „partielle Statusabschätzung in Anlehnung an die FFH-Reporting Guidelines“, kurz **„partielle Statusabschätzung“**, für die jeweiligen biogeografischen Regionen vor:

Basis sind die beim jährlichen Treffen zum Monitoring des Wolfs von den Bundesländern eingebrachten Informationen. Auf der Grundlage der jährlich erhobenen Monitoringdaten der Länder werden die beiden Parameter **Verbreitung** sowie **Population** zur Grundlage einer partiellen Statusabschätzung gemacht. Die beiden weiteren Parameter Habitat und Zukunftsaussichten weisen eine geringe Empfindlichkeit für kurzzeitige Veränderungen auf und werden deshalb nicht in Betracht gezogen.

Die beim jährlichen Monitoringtreffen zusammengetragenen Daten werden vom BfN den jeweiligen biogeografischen Regionen zugeordnet. Bei den Parametern Verbreitung und Population können aus den vorhandenen Länderdaten alle Kriterien zumindest überschlägig abgeleitet und beim Monitoringtreffen mit den Experten der Fachgruppe beraten werden.

Bei erforderlichen Abschätzungen ist – wie bisher im Verfahren der Berichterstellung nach Art. 17 FFH-RL – die Mitwirkung der Fachgruppe der im Monitoring erfahrenen Personen erforderlich, für die die Länder entsprechende leicht erhöhte jährliche Zeitkontingente einplanen müssen. In der Fachgruppe wirken von den Ländern benannte Experten mit. Die so entwickelte partielle Statusabschätzung sollte in einer zeitnah anzuberaumenden Bund-Länderbesprechung der jeweils Obersten Behörden diskutiert und angenommen werden.

Wenn zu erwarten ist, dass die Parameter Verbreitungsgebiet und Population kurz vor einer günstigen Einstufung stehen, wird BMU prüfen, ob weitere partielle Statusabschätzungen in der gleichen Form erfolgen.

Die vorgenannte Statusabschätzung ist partiell und vorläufig. Sie ist deutlich von der formalen Einschätzung des Erhaltungszustands einer Tierart für den Bericht nach Art. 17 FFH-RL abzugrenzen.

Die EU-Kommission hat in einem Schreiben vom 26. Juni 2018 (Anlage 1 des BMU Berichts zu TOP 22 der 91. UMK) mitgeteilt, dass es Deutschland freistehe, den Erhaltungszustand einer Art in kürzeren Abständen zu bewerten. Sie hat jedoch auch betont, dass eine solche jährliche Bewertung des Erhaltungszustands unabhängig von der 6-jährigen Berichtspflicht nach Art. 17 der FFH-RL zu sehen ist.

BfN arbeitet an einer Aktualisierung der Habitatanalyse, diese kann vor der 92. UMK nicht fertiggestellt werden.

3. Gemeinsames Monitoring und Management mit Polen

Polen hat sich zuletzt beim deutsch-polnischen Umweltrat am 11.10.2018 in Neuhardenberg auf Bitten Deutschlands bereit erklärt, eine Zusammenarbeit mit dem Ziel zu prüfen, eine gemeinsamen Bewertung des Erhaltungszustands der grenzüberschreitenden Wolfspopulation und eine gemeinsame Berichterstattung nach Art. 17 FFH-RL mit Deutschland durchzuführen. Hierzu fand eine Sitzung der deutsch-polnischen Arbeitsgruppe zum Wolf am 22. Januar 2019 in Warschau statt. Das Treffen wurde durch Frau AL'in Agnieszka Dalbiak (Umweltministerium PL) geleitet. Es nahmen von polnischer Seite auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Generaldirektion für Umweltschutz sowie Vertreter mehrerer Woiwodschaften teil. Die deutsche Delegation wurde von Frau AL'in Dr. Christiane Paulus (BMU) geleitet. Alle Bundesländer waren zur Teilnahme eingeladen; bei der Sitzung waren die Länder BB, MV, ST und TH vertreten.

Das Guidance-Papier der Europäischen Kommission für den Bericht gemäß Art. 17 FFH-RL ermöglicht erstmals für den Zeitraum 2013 bis 2018 bei grenzüberschreiten-

den Arten eine gemeinsame Bewertung des Erhaltungszustands durch mehrere Mitgliedstaaten. Für eine gemeinsame Feststellung der Erhaltungssituation für den FFH-Bericht ist danach ein abgestimmtes und standardisiertes Vorgehen beim Monitoring und Management Voraussetzung. Auch muss u.a. berichtet werden, welchen Anteil der Gesamtpopulation (%) die Art im betreffenden Mitgliedstaat ausmacht, welche Parameter gemeinsam erfasst wurden (üblicherweise Verbreitungsgebiet und Population) und welche etwaigen gemeinsamen Bemühungen zur Sicherstellung des gemeinsamen Managements unternommen wurden. Im Auftrag der deutsch-polnischen Wolfsarbeitsgruppe wurden bereits gemeinsame Monitoringstandards entwickelt und 2015 veröffentlicht, um den Populationsstatus der grenzüberschreitenden Mitteleuropäischen Population einschätzen zu können.

In der Sitzung der deutsch-polnischen Arbeitsgruppe am 22.01.2019 hat Polen erläutert, dass es das Monitoring von Wölfen nicht nach den abgestimmten Monitoringstandards durchführen möchte und könne. Polen führt ein Monitoring nach eigenen Standards durch. Es wurde darauf verwiesen, dass sich sowohl die organisatorische Struktur des Monitorings als auch die angewandte Methodik in beiden Ländern stark unterscheiden. Derzeit möchte Polen daher von der durch die EU-Kommission eröffneten Möglichkeit einer gemeinsamen Berichterstattung keinen Gebrauch machen.

Das Thema soll beim nächsten deutsch-polnischen Umweltrat erneut angesprochen werden. BMU wird sich auf politischer Ebene weiter darum bemühen zu einer gemeinsamen Berichterstattung mit Polen zu kommen.

4. Förderfähigkeit für Unterhaltungskosten der Weidetierhalter

Bund und Länder beraten derzeit in den Gremien der GAK über eine mögliche Berücksichtigung von Unterhaltungskosten bei wolfsbedingten Präventionsmaßnahmen. Bei der Sitzung der Haushalts- und Koordinierungsreferenten (HuK) der GAK am 13.03.2019 konnte keine Einigkeit erzielt werden. Der Entwurf wird nun im Kreis der Extensivierungsreferenten weiter beraten.